

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1978

Geschäftszahl

2204/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1557/77 E 21. November 1977 VwSlg 9434 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Selbst wenn der Kanzleikraft eines Rechtsanwaltes bei der Eintragung eines Termines ein Irrtum unterlaufen ist, muß der Rechtsanwalt bei der Abfassung des Rechtsmittels, sofern er pflichtgemäß vorgeht, die Versäumung der Rechtsmittelfrist bemerken, was dazu führt, daß das Hindernis iSd § 71 Abs 2 AVG 1950 aufhört und die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages zu laufen beginnt.